

Sitzung vom 15. November 2000

1772. Dringliche Anfrage (Teilinkraftsetzung des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes)

Die Kantonsräte Michel Baumgartner, Rafz, Thomas Isler, Rüschlikon, Hans-Peter Züblin, Weiningen, und Mitunterzeichnende haben am 30. Oktober 2000 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Das revidierte Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz ist von einer grossen Mehrheit der Zürcher Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 24. September 2000 gutgeheissen worden. Die Frage einer Teilinkraftsetzung auf den 1. Dezember 2000 drängt sich umso mehr auf, als für die Regelung der Ladenöffnungen an Werktagen (Montag–Samstag) keine weiteren Verordnungen notwendig sind.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, einer Teilinkraftsetzung (Werktagsregelung) des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes auf den 1. Dezember 2000 (Weihnachtsgeschäft) zuzustimmen?
2. Bis wann kann mit der im Gesetz vorgesehenen Verordnung der Ausnahmen für die öffentlichen Ruhetage, die vom Kantonsrat genehmigt werden muss, gerechnet werden?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Michel Baumgartner, Rafz, Thomas Isler, Rüschlikon, Hans-Peter Züblin, Weiningen, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 15. November 2000 das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000 auf den 1. Dezember 2000 teilweise, mit Ausnahme von Bestimmungen über die Ladenöffnung an den öffentlichen Ruhetagen (§5 Abs. 1 und 2), in Kraft gesetzt.

Gemäss §5 Abs. 2 des neuen Gesetzes müssen die – nicht im Gesetz erwähnten – weiteren Ausnahmen vom Verbot der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen in einer Verordnung geregelt werden, die der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Da die Gemeinden für den Vollzug des Gesetzes zuständig sind und sich zu solchen Ausnahmen bisher nicht äussern konnten, soll ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Mit einer Verordnung des Regierungsrates kann deshalb voraussichtlich im Frühling 2001 gerechnet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi